

Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 128 Absatz 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 133. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältnis aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage ein anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich bezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverantwortet der Vater des Lehrlings sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntnis erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntnis geltend gemacht ist.

## II. Ermahnungen an die Gesellen.

### 1. Wie soll sich der Geselle gegen seinen Meister benehmen?

Was wir Seite 664—676 über das Verhalten des Lehrlings gesagt haben, findet in erhöhtem Grade auch auf den Gesellen Anwendung. Er begegne mit Zuborkommenheit und völliger Ergebenheit seinem Meister, mit freundlicher Aufmerksamkeit seinen Nebengesellen, mit wohlwollender Güte den Lehrlingen. Das Bestreben, Zufriedenheit, das Vertrauen und die Zuneigung des Meisters sich zu erwerben, wird gewiß von Erfolg sein, wenn der Geselle es immer ungeschwächt beihätigt; wenn er mit Eifer und Fleiß seinen Verrichtungen vorsteht, und eher etwas mehr thut, als was er eben zu thun braucht, denn weniger; wenn er besonderen Anordnungen und Wünschen des Meisters strenge Folge leistet und etwaige abweichende Meinungen bescheiden vorträgt; wenn er mit freundlicher Offenheit dem Meister entgegenkommt und ihm auch außer dem Geschäft gern jede Gefälligkeit erzeigt, ohne aber den Kriecher zu spielen, der durch entwürdigende Demut und Schmeichelei auf Kosten seiner Umgebung sich in die Gunst seines Herrn einschleicht, die er dann schwerlich lange genießen kann. Den Angehörigen des Meisters gegenüber sollte der Geselle immer den Platz eines Freundes der Familie einnehmen, und durch Aufmerksamkeit, Freundlichkeit und Gefälligkeit sich als ein solcher bewähren.